

ZENDAS Aktuell

30.03.2022

Liebe Datenschutzinteressierte,

schon nähert sich der dritte Monat des Jahres seinem Ende, der Frühling ist da und ebenso unser dritter Newsletter, der Ihnen einen bunten Strauß an Themen bietet.

Dazu gehören unter anderem die Verpflichtung zur Vorlage des Lebenslaufs bei Promotionen, die Aufbewahrung von Protokollen über geführte Personalgespräche und ein Gerichtsurteil zur Videoüberwachung.

Wer sich mit dem Thema Auftragsverarbeitung beschäftigen möchte (oder muss), findet eine Aktualisierung unserer allgemeinen Hinweise sowie eine neue Seite zur Frage, ob Wartung und Datenträgerentsorgung tatsächlich keine Datenverarbeitung im Auftrag darstellen, wie man oft im Hinblick auf Unterauftragsverhältnisse in Verträgen liest.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Update: Nutzung eines „Cookie-Dienstes“, bei dem personenbezogene Daten auf Servern eines Unternehmens, dessen Unternehmenszentrale sich in den USA befindet, verarbeitet werden

Wir haben uns auf unsere Webseite mit der einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 01.12.2021 (6L 738/21.WI) zur Nutzung eines Cookie-Dienstes beschäftigt. Diese Entscheidung

wurde mit Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.01.2022 (Az. 10 B 2486/21) aufgehoben. Sehen Sie dazu unser Update.

https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/VG_Wiesbaden.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Datenverarbeitung im Auftrag - Allgemeine Hinweise

Unsere Webseite mit allgemeinen Ausführungen, was eigentlich unter einer Auftragsverarbeitung zu verstehen ist, mit Beispielen für eine solche und Hinweisen, was bei der Beauftragung eines Auftragsverarbeiters zu beachten ist, haben wir auf aktu-

ellen Stand gebracht. Dort finden Sie auch Links auf hilfreiche Dokumente z.B. der Datenschutzkonferenz, des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg sowie des European Data Protection Board:

<https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/hinweise.html>

Sind Wartung und Datenträgerentsorgung keine Datenverarbeitung im Auftrag?

Wer die Aufgabe hat, Verträge über die Auftragsverarbeitung zu prüfen, ist vermutlich schon über folgende Regelung gestolpert: Bestimmte Tätigkeiten sollen nicht als Unterauftragsverhältnisse verstanden werden, insbesondere nicht die Wartung und die Entsorgung von Datenträgern.

Das sollte man sich aber näher ansehen, vor allem wenn man bei der Wahl des Auftragsverarbeiters besonderen Wert darauf gelegt hat, dass die Datenverarbeitung ausschließlich innerhalb der EU/des EWR sowie ggf. noch in einem Drittland mit Angemessenheitsbeschluss durchgeführt wird.

https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/AV_Wartung_Entsorgung.html

Promotion und Lebenslauf

Unsere Webseite über die Verpflichtung zur Vorlage des Lebenslaufs bei Promotionen und zu dessen Inhalt haben wir aktualisiert und ergänzt. Ob eine Promotionsordnung vorschreiben darf, dass der Lebenslauf der promovierenden Person in einer Dissertati-

on veröffentlicht werden muss, ist eines der Themen. Außerdem haben wir uns mit der Frage auseinandergesetzt, was zu beachten ist, wenn der Lebenslauf aufgrund einer Einwilligung veröffentlicht wird und wie es sich auswirkt, wenn diese widerrufen wird.

https://www.zendas.de/recht/bewertung/promotion_lebenslauf.html

Info-Server Aktuell

Update: Aufbewahrung von Personalgesprächsprotokollen

Wir haben unsere Webseite zur Frage, wo und wie lange Protokolle über geführte Per-

sonalgespräche aufbewahrt werden dürfen, aktualisiert:

<https://www.zendas.de/themen/aufbewahrung/mitarbeitergespraeche.html>

Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart – unzulässige Videoüberwachung

In einem Urteil sah das Oberlandesgericht Stuttgart die Videoüberwachung in einem Supermarkt als unzulässige Datenverarbeitung an. Die Erklärung des Betreibers, er filme nur bestimmte Bereiche zur Abschreckung von Dieben und könne aus wirtschaftlichen Gründen kein weiteres Personal zur Überwachung einstellen, genügte dem Gericht nicht. Die Anforderungen an

den Aufsteller einer Videokamera bezüglich einer hinreichend präzisen Benennung des Zwecks dieser Datenverarbeitung sowie der Dokumentation, dass „weniger einschneidende Maßnahmen“ nicht ausreichen, waren nach Ansicht des Gerichts nicht erfüllt.

Dieses Urteil haben wir auf unserer Webseite ergänzt:

https://www.zendas.de/themen/videoeuberwachung/urteile_video.html

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690

Fax: 0711 / 6858 3688

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team